

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0608/2022 (1. Version)**

**vom: 18.10.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

| <b>Ausschuss/Gremium</b>                              | <b>Versionsnr</b> | <b>Sitzung</b> | <b>J</b> | <b>N</b> | <b>E</b> |
|-------------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------|----------|----------|
| Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben | 1. Version        | 17.11.2022     |          |          |          |
| Stadtrat                                              | 1. Version        | 24.11.2022     |          |          |          |

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok  
Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0608/2022 (1. Version)

vom: 18.10.2022

## Kurzfassung:

Jahresabschluss 2018 - Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2018

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entscheidet der Stadtrat der Stadt Staßfurt mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

- Lösung

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt ist erfolgt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2018 liegt vor.

Den Prüfungsbemerkungen liegen keine Feststellungen zugrunde, die dem Beschluss der Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat entgegenstehen. Ergänzend wird auf die Beschlussvorlage über den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2018 verwiesen.

- Alternativen

Verweigert der Stadtrat der Stadt Staßfurt gemäß § 120 Absatz 1 Satz 6 KVG LSA die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

- finanzielle Auswirkungen

Keine

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Florian Heidler**

**1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters**

## Anlagen:

- keine